



**Verordnung über die  
Abwasserbehandlung  
der Gemeinde  
Bergün Filisur  
(Abwasserverordnung,  
AWV)**

**Vom Gemeindevorstand erlassen am 27.02.2025  
und in Kraft gesetzt per 01.04.2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zuständigkeiten .....</b>	<b>3</b>
<b>Gemeindeversammlung (Art. 1).....</b>	<b>3</b>
<b>Gemeindevorstand (Art. 2) .....</b>	<b>3</b>
<b>Baubehörde (Art. 3) .....</b>	<b>3</b>
<b>Bauamt (Art. 4).....</b>	<b>3</b>
<b>Werkdienst (Art. 5) .....</b>	<b>3</b>
Klärwärter (Art. 6).....	3
Gemeindeverwaltung (Art. 7) .....	3
<b>II. Gebührensätze.....</b>	<b>4</b>
Schmutzwassergrundgebühren (Art. 8).....	4
Meteorwassergebühren (Art. 9) .....	4
Mengengebühren (Art. 10).....	4
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Inkrafttreten (Art. 11).....	4

## I. Zuständigkeiten

### Art. 1

Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz sowie die weiteren Gesetze übertragenen Aufgaben.

### Art. 2

Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz sowie die weiteren Gesetze übertragenen Aufgaben.

### Art. 3

Baubehörde Der Baubehörde obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, die weiteren Gesetze sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes übertragenen Aufgaben.

### Art. 4

Bauamt Der Verwaltungseinheit Bauamt obliegen die Delegation des Gemeindevorstandes oder der Baubehörde übertragenen Aufgaben.

### Art. 5

Werkdienst Der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen die durch Delegation des Gemeindevorstandes, der Baubehörde oder des Bauamtes übertragenen Aufgaben.

### Art. 6

Klärwärter Dem Brunnenmeister als Angestellter und Teil der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen die durch übergeordnetes Recht, durch das Abwassergesetz sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes, der Baubehörde oder des Bauamtes übertragenen Aufgaben.

### Art. 7

Gemeindeverwaltung Der Verwaltungseinheit Gemeindeverwaltung obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Abwassergesetz, die weiteren Gesetze sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes übertragenen Aufgaben.

## II. Gebührensätze

### Art. 8

Schmutzwassergrundgebühren

Die jährlichen Schmutzwassergrundgebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.3.1 Wohneinheit	CHF 210.00
6.3.2 Arbeitsstätte	CHF 200.00
6.3.3 Hotelzimmer	CHF 25.00
6.3.4 übrige angeschlossene Baute	CHF 100.00

### Art. 9

Meteorwassergebühren

Die jährlichen Meteorwassergebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.4.1 Kategorie 1: Bis 250 m <sup>2</sup>	CHF 100.00
6.4.2 Kategorie 2: 250–500 m <sup>2</sup>	CHF 150.00
6.4.3 Kategorie 3: Über 500 m <sup>2</sup>	CHF 200.00
6.4.5 Gemeindestrassen	CHF 15'000.00
6.4.6 Meteorwasserentsorgung pro Brunnen	CHF 100.00

### Art. 10

Mengengebühren

Die Mengengebühren werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.5.1 Angeschlossene Liegenschaften	CHF 1.50 / m <sup>3</sup>
6.5.2 Nicht angeschlossene Liegenschaften	CHF 15.00 / m <sup>3</sup>

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 11

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 48 AWG.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Durch den Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 04.04.2025 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:



Luzi C. Schutz



Pina Fischer